

bereits in seiner Erklärung von 1970 betont, dass ein Abkommen entwicklungsfähig sein müsse²⁷. Als geeignete Grundlage für den Ausbau der Beziehungen wurde nun Art. 32 FHA, die sogenannte *Entwicklungsklausel*, betrachtet. Entsprechend war die Politik der Schweiz auf den Abschluss weiterer bilateraler völkerrechtlicher Abkommen auf der Basis der *Gegenseitigkeit* gerichtet. Diese Strategie war zunächst jedenfalls wirtschaftlich durchaus erfolgreich. Die politisch Verantwortlichen pflegten regelmässig und gegenüber anderen EFTA-Ländern nicht ohne Stolz auf die "berühmten" über hundert bilateralen Verträge hinzuweisen, welche die Schweiz mit der Gemeinschaft verbinden. Bei näherem Zusehen entdeckt man freilich, dass ein Grossteil dieses Vertragsnetzes die Bereiche Uhren, Forschung, Technologie und Käsehandel beschlägt²⁸. *Liechtenstein* ist an diesen Abkommen ebenfalls beteiligt. Die europäische Öffentlichkeit nahm aber das Fürstentum als Partner kaum wahr. Alles in allem wurde der Bilateralismus in der Schweiz als goldener *Mittelweg* zwischen Beitritt und Abseitsstehen empfunden, der Satz vom Nichtbeitritt zum Glaubenssatz hochstilisiert. Der reine völkerrechtliche Ansatz war gewissermassen kanonisiert. Eine Integration unter offener Übertragung von Souveränitätsrechten auf ein supranationales Gebilde erschien bis in die jüngste Zukunft als undenkbar.

Als Krönung des punktuell-pragmatischen Zusammenarbeitsmodells ist da und dort das 1989 nach 16-jähriger Verhandlungsdauer abgeschlossene Abkommen zwischen der Schweiz und der EG betreffend die *Direktversicherung* mit Ausnahme der Lebensversicherung²⁹ gefeiert worden. Tatsächlich bildete es wohl den Abschluss der Phase traditionell-bilateraler Kooperation. Der Vertrag stellt die schweizerische Assekuranz im Nicht-Lebensversicherungsbereich ihren Konkurrenten aus den EG-Staaten hinsichtlich Zulassung und Ausübung der Tätigkeit in der Gemeinschaft gleich. Schweizerische Versicherer erhalten das *freie Niederlassungsrecht* in der Gemein-

²⁷ Erklärung in Riklin/Zeller, Die Schweiz und die Europäischen Gemeinschaften, 91.

²⁸ Vgl. NZZ Nr. 248 v. 25./26. 10. 1986, 17; Nr. 58 v. 11. 3. 1987, 23; Nr. 83 v. 9. 4. 1987, 21.

²⁹ BBl 1991 IV 47 ff.